

§25

Schadenersatzpflicht des Telex-Teilnehmers

(1) Der Telex-Teilnehmer ist für die Verletzung der aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis sich für ihn ergebenden Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Telex-Teilnehmers erstreckt sich auch auf Handlungen von Personen denen er die ständige oder zeitweilige Mitbenutzung seiner Telex-Anlagen gestattet.

§26

Sperren von Telex-Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

(1) Ist ein Telex-Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Telex-Teilnehmerpflichten gemäß § 4, kann der für das Erteilen der Anschlußgenehmigung zuständige Leiter der Deutschen Post entscheiden, daß die Telex-Hauptanschlüsse des Telex-Teilnehmers zwangsweise gesperrt werden. (Zwangssperre).

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Telex-Teilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er ist davon zu unterrichten, daß er gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Zwangssperre beendet das Telex-Teilnehmerverhältnis nicht und hebt die Anschlußgenehmigung nicht auf.

§ 27

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung über die Anwendung der Zwangssperre gemäß § 26 Abs. 1 und die Festsetzung von Gebühren, die auf Grund der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Telex-Teilnehmer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.

(2) Für die Beschwerde und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

§28

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Telex-Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
1. Einmalige Gebühren		
1.1. Allgemeine Gebühren		
01	Genehmigungsgebühr für das Herstellen genehmigungspflichtiger fernmeldetechnischer Geräte je Genehmigung Zu Nr. 01: Mit der Genehmigungsgebühr sind die Aufwendungen für das Bearbeiten der Anträge abgegolten.	20,—
02	Zulassungs- und Prüfgebühr je Prüfunde Mindestgebühr Zu Nr. 02: 1. Die Gebühr wird erhoben für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmu-	18,75 150,—

Nr.	Gegenstand	GebührM
	Stern sowie von Telex-Anlagen, für die noch keine Zulassung vorliegt.	
	2. Wird das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Auftraggeber die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden, außer der Gebühr, die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
	3. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	1.2. Einrichtungsgebühren	
	1.2.1. Unbefristetes Telex-Teilnehmerverhältnis	
03	Anschlußgebühr für einen Telex-Hauptanschluß (Einzelanschluß) Zu Nr. 03: 1. Die Anschlußgebühr Nr. 03 umfaßt die Aufwendungen für die Einrichtung des Telex-Anschlusses, seine Einmessung und Übergabe an den Telex-Teilnehmer. Sie umfaßt auch den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Telex-Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie Maste und ihre Aufstellung, die Arbeiten bei der Herstellung besonderer Erder, das Herausführen von Leitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück und Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Telex-Teilnehmers. 2. Die Anschlußgebühr Nr. 03 wird auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Telex-Anschlüssen wieder verwendet werden. 3. Die Anschlußgebühr Nr. 03 wird nicht berechnet, wenn der Telex-Anschluß übernommen wird. In diesem Fall wird die Umschreibgebühr Nr. 08 erhoben.	250,—
04	Heranführen der Anschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen ¹

¹ I. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes).